

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Oldtimerwerkstatt, Fahrzeughandel und technische Dienstleistungen

Volksgarage

carpassion Ackermann, Dorfstrasse 17, 1735 Giffers

Dokumentversion	18.03.2025
Gültig ab	18.03.2025
Freigabelimite Zusatzarbeiten	CHF 1000
Stand- / Lagergebühr	CHF 10 pro Kalendertag

Allgemeine Geschäftsbedingungen

*der carpassion Ackermann, Dorfstrasse 17, 1735 Giffers, genannt Volksgarage,
nachfolgend «Werkstatt»*

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen der Werkstatt, insbesondere für Diagnose-, Wartungs-, Reparatur-, Restaurierungs-, Revisions-, Einstellungs-, Prüf-, Beschaffungs-, Beratungs- und Transportleistungen sowie für den Verkauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen und Zubehör.
2. Sie gelten gegenüber Privatpersonen und Unternehmen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen zugunsten von Konsumentinnen und Konsumenten bleiben vorbehalten.
3. Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Auftrag oder Kaufvertrag gehen diesen AGB vor. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Werkstatt in Textform bestätigt wurden.
4. Als Textform gelten insbesondere E-Mail, SMS oder eine eindeutig zuordenbare Messenger-Nachricht.

2. Besonderheiten historischer Fahrzeuge

1. Historische Fahrzeuge und deren Bauteile weisen aufgrund ihres Alters, ihrer bisherigen Nutzung, früherer Reparaturen, Umbauten, Korrosion, Materialermüdung und langer Standzeiten regelmässig technische Besonderheiten auf, die vor Beginn der Arbeiten nicht vollständig erkennbar sind.
2. Bestimmte Schäden oder Abweichungen können erst durch Demontage, Reinigung, Vermessung, Prüfung oder Inbetriebnahme sichtbar werden. Die Werkstatt kann deshalb weder die vollständige Erkennbarkeit aller Mängel noch einen neuwertigen Gesamtzustand des Fahrzeuges gewährleisten.
3. Eine Reparatur, Überholung oder Teilrestaurierung betrifft ausschliesslich die ausdrücklich beauftragten Arbeiten und Bauteile. Sie beinhaltet keine Zusicherung hinsichtlich des Gesamtzustandes, der Betriebssicherheit, der Lebensdauer oder der zukünftigen Zuverlässigkeit des gesamten Fahrzeuges.
4. Angaben über mögliche Reparaturерfolge, Lebensdauer, Leistung, Verbrauch, Geräuschentwicklung oder zukünftige Zuverlässigkeit stellen fachliche Einschätzungen dar und keine Garantie oder Zusicherung.

3. Auftragserteilung und Leistungsumfang

1. Massgebend ist der im Werkstattauftrag, in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung umschriebene Leistungsumfang.
2. Die Übergabe eines Fahrzeuges oder Bauteils an die Werkstatt gilt noch nicht als Zusicherung, dass sämtliche gewünschten Arbeiten ausführbar sind.
3. Die Werkstatt ist berechtigt, notwendige Diagnose-, Prüf-, Demontage- und Reinigungsarbeiten vorzunehmen, soweit diese erforderlich sind, um den Zustand, den Reparaturumfang oder die Reparaturfähigkeit feststellen zu können.
4. Diagnose-, Demontage-, Prüf- und Sucharbeiten sind auch dann geschuldet, wenn:
 - anschliessend keine Reparatur durchgeführt wird;
 - das Fahrzeug oder Bauteil nicht reparierbar ist;
 - der Kunde den Auftrag abbricht;
 - die erforderlichen Ersatzteile nicht verfügbar sind;
 - die Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint; oder
 - der festgestellte Fehler ausserhalb des ursprünglich vermuteten Bereichs liegt.
5. Die Werkstatt schuldet sorgfältige fachliche Arbeit, jedoch keinen bestimmten Erfolg, soweit ein solcher aufgrund des Alters, des Zustandes oder der technischen Vorgeschichte des Fahrzeuges nicht zuverlässig zugesichert werden kann.

4. Zusätzliche Arbeiten

1. Zeigen sich während der Arbeiten zusätzliche Mängel oder notwendige Zusatzarbeiten, darf die Werkstatt diese bis zur im Werkstattauftrag festgehaltenen Freigabelimite ohne erneute Rückfrage ausführen.
2. Fehlt im Werkstattauftrag eine Freigabelimite, gelten zusätzliche Arbeiten bis insgesamt CHF 1000 als genehmigt, sofern sie:
 - für die fachgerechte Ausführung des Auftrages notwendig sind;
 - der Vermeidung eines grösseren Schadens dienen;
 - aufgrund des demontierten Zustandes wirtschaftlich sinnvoll sind; oder
 - für die sichere Wiederherstellung oder Zusammenfügung erforderlich sind.
3. Darüber hinausgehende Zusatzarbeiten werden nach Möglichkeit vorgängig mit dem Kunden abgestimmt.
4. Ist der Kunde trotz angemessener Versuche nicht erreichbar, darf die Werkstatt die Arbeiten unterbrechen. Notwendige Sicherungs-, Konservierungs-, Zusammenbau-, Transport- und Einstellarbeiten dürfen ausgeführt und verrechnet werden.
5. Mehrkosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, verschwiegene Umbauten, frühere Reparaturen oder nicht erkennbare Vorschäden entstehen, gehen zulasten des Kunden.

5. Kostenschätzungen, Offerten und Preise

1. Kostenschätzungen, Richtpreise, Budgetangaben und Angaben zum voraussichtlichen Arbeitsaufwand beruhen auf dem im Zeitpunkt ihrer Erstellung erkennbaren Zustand. Sie sind grundsätzlich unverbindliche Planungs- und Orientierungshilfen.
2. Ein verbindlicher Festpreis oder ein verbindliches Kostendach liegt nur vor, wenn die Werkstatt die betreffende Angabe ausdrücklich als «Festpreis» oder «verbindliches Kostendach» bezeichnet hat.
3. Insbesondere bei historischen Fahrzeugen können Demontage, Reinigung und Prüfung zu einem erheblich veränderten Arbeits- und Materialaufwand führen.
4. Verrechnet werden grundsätzlich:
 - die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit;
 - verwendete Ersatzteile und Materialien;
 - Diagnose-, Prüf- und Maschinenzeiten;
 - Fremdarbeiten;
 - Transport-, Versand-, Zoll- und Beschaffungskosten;
 - Entsorgungs- und Verbrauchsmaterialkosten; sowie
 - sonstige auftragsbezogene Auslagen.
5. Wird eine wesentliche Überschreitung einer Kostenschätzung erkennbar, informiert die Werkstatt den Kunden nach Möglichkeit. Der Kunde hat anschliessend über die Fortführung der Arbeiten zu entscheiden.
6. Entscheidet sich der Kunde gegen die Fortführung, bleiben sämtliche bis dahin erbrachten Leistungen, bestellten Teile, Fremdkosten sowie notwendige Arbeiten für Zusammenbau, Konservierung, Transport oder Herausgabe vollständig geschuldet.
7. Änderungen von Stundenansätzen und Teilepreisen bleiben vorbehalten, sofern zwischen Auftragserteilung und Ausführung erhebliche Preis-, Lohn-, Lieferanten-, Währungs- oder Beschaffungskostenänderungen eintreten.

6. Termine und Ausführungsfristen

1. Sämtliche Angaben zu Arbeitsbeginn, Fertigstellung, Ablieferung oder Abholung sind grundsätzlich unverbindliche Planungstermine.
2. Ein verbindlicher Termin liegt nur vor, wenn er von der Werkstatt ausdrücklich in Textform als «verbindlicher Fixtermin» bestätigt wurde.
3. Insbesondere folgende Umstände können zu einer Verschiebung führen:
 - verzögerte oder gescheiterte Ersatzteilbeschaffung;

- Lieferverzögerungen oder Falschlieferungen;
 - fehlende oder mangelhafte Ersatzteile;
 - notwendige Spezialanfertigungen;
 - unvorhergesehene technische Befunde;
 - verdeckte Korrosion oder Vorschäden;
 - zusätzliche Kundenwünsche;
 - verzögerte Freigaben oder Zahlungen;
 - Ausfall von Mitarbeitenden, Maschinen oder Lieferanten;
 - aussergewöhnlich hohe betriebliche Auslastung; oder
 - Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Werkstatt.
4. Solche Umstände verlängern die Ausführungsfrist angemessen. Sie begründen keinen Anspruch auf kostenlose Ersatzmobilität, Nutzungsausfall, Ersatz von Reise- oder Veranstaltungskosten oder sonstige Entschädigungen.
 5. Die Werkstatt gerät – ausser bei ausdrücklich bestätigten Fixterminen – erst in Verzug, nachdem der Kunde sie in Textform gemahnt und eine den Umständen angemessene Nachfrist gesetzt hat.
 6. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Verzögerungen und daraus entstehende Folgeschäden ausgeschlossen.
 7. Die Teilnahme an Ausfahrten, Rallyes, Messen, Hochzeiten, Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen liegt im alleinigen Planungsrisiko des Kunden, sofern die Werkstatt nicht ausdrücklich eine gesonderte verbindliche Termingarantie übernommen hat.

7. Ersatzteile und Material

1. Die Werkstatt entscheidet unter Berücksichtigung des Auftrages über die technisch geeignete Ausführung und die zu verwendenden Materialien.
2. Bei historischen Fahrzeugen dürfen – soweit sachgerecht – neue, nachgefertigte, überholte, gebrauchte oder sogenannte New-Old-Stock-Teile verwendet werden.
3. Alters-, lagerungs- und herstellungsbedingte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich Oberfläche, Farbe, Passgenauigkeit, Geräusentwicklung oder Materialstruktur, stellen bei historischen Ersatzteilen nicht ohne Weiteres einen Mangel dar.
4. Für Teile, die der Kunde selbst bereitstellt oder deren Verwendung er ausdrücklich verlangt, übernimmt die Werkstatt keine Gewähr für Qualität, Passgenauigkeit, Zulässigkeit, Haltbarkeit oder Beschaffungsherkunft.
5. Entsteht durch vom Kunden bereitgestellte Teile zusätzlicher Aufwand, wird dieser vollständig verrechnet.
6. Ausgebaute Teile werden entsorgt, sofern der Kunde deren Rückgabe nicht spätestens bei Auftragserteilung verlangt. Teile, für die ein Austauschpfand oder eine Rückgabepflicht besteht, verbleiben bei der Werkstatt beziehungsweise beim Lieferanten.

8. Fremdleistungen, Transporte und Probefahrten

1. Die Werkstatt darf geeignete Fachbetriebe und Spezialisten mit einzelnen Arbeiten beauftragen.
2. Die Werkstatt ist berechtigt, das Fahrzeug für Diagnose, Prüfung, Einstellung, Vorführung, Abgastest, Motorfahrzeugkontrolle, Transport oder Probefahrten zu bewegen und bewegen zu lassen.
3. Probefahrten dürfen im technisch erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Dabei kann das Fahrzeug auch von Mitarbeitenden, beigezogenen Fachpersonen oder Prüfstellen gelenkt werden.
4. Der Kunde bestätigt, dass das Fahrzeug ausreichend versichert ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Kosten von Fremdleistungen, Transporten, Prüfungen, Bewilligungen und behördlichen Abnahmen werden dem Kunden weiterverrechnet.

9. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde informiert die Werkstatt vollständig über bekannte Mängel, Umbauten, frühere Schäden, längere Standzeiten, besondere Betriebsbedingungen und bereits ausgeführte Reparaturversuche.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er zur Auftragserteilung und Verfügung über das Fahrzeug oder Bauteil berechtigt ist.
3. Wertgegenstände und lose persönliche Gegenstände sind vor Übergabe aus dem Fahrzeug zu entfernen.
4. Soweit für die Ausführung Unterlagen, Schlüssel, Codes, Spezialteile, Freigaben oder Vorauszahlungen erforderlich sind, beginnen Fristen erst nach deren vollständigem Eingang.
5. Der Kunde hat sicherheitsrelevante Auffälligkeiten nach der Reparatur unverzüglich zu melden und das Fahrzeug bis zur Klärung nicht weiter zu betreiben.

10. Fertigstellung, Prüfung und Abnahme

1. Die Werkstatt informiert den Kunden nach Abschluss oder Unterbrechung der Arbeiten über die Abholbereitschaft.
2. Der Kunde hat das Fahrzeug oder Werkstück nach der Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen abzuholen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Der Kunde hat die ausgeführten Arbeiten bei Übergabe oder unmittelbar danach zu prüfen.
4. Offensichtliche Beanstandungen sind der Werkstatt spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen nach Übergabe konkret in Textform mitzuteilen.
5. Verdeckte Mängel sind unmittelbar nach ihrer Entdeckung konkret in Textform anzuzeigen.
6. Die Weiterbenutzung trotz eines erkennbaren sicherheitsrelevanten Mangels erfolgt auf Verantwortung des Kunden und kann Ansprüche ausschliessen oder reduzieren, soweit die Weiterbenutzung den Schaden verursacht oder vergrößert hat.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Vergütung wird mit Fertigstellung, Abholung oder Rechnungsstellung fällig, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.
2. Die Werkstatt kann jederzeit angemessene Vorauszahlungen, Akontozahlungen oder Zwischenrechnungen verlangen, insbesondere bei:
 - umfangreichen oder länger dauernden Arbeiten;
 - Restaurierungen;
 - teuren Ersatzteilbestellungen;
 - Spezialanfertigungen;
 - Fremdleistungen; oder
 - erhöhtem Beschaffungs- oder Ausfallrisiko.
3. Die Werkstatt darf die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung fälliger Voraus- oder Zwischenrechnungen abhängig machen.
4. Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb von zehn Kalendertagen nach Erhalt konkret und nachvollziehbar mitzuteilen.
5. Eine Beanstandung befreit nicht von der Zahlung des unbestrittenen Teils der Rechnung.
6. Wegen einer behaupteten geringfügigen Beanstandung darf nicht die gesamte Rechnung zurückbehalten werden. Ein allfälliger Rückbehalt ist auf einen Betrag zu begrenzen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den konkret beanstandeten Leistungen steht.
7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde den gesetzlichen Verzugszins sowie die tatsächlich entstandenen Mahn-, Inkasso- und Betreuungskosten, soweit gesetzlich zulässig.
8. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und zuletzt auf die älteste offene Hauptforderung angerechnet.

12. Mängelrechte bei Werkstattleistungen

1. Die Werkstatt gewährt keine über die vorliegenden Bestimmungen hinausgehende freiwillige Garantie, sofern eine solche nicht ausdrücklich und gesondert in Textform zugesichert wurde.
2. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die konkret beauftragte und von der Werkstatt ausgeführte Leistung im Zeitpunkt der Übergabe nachweislich vom vereinbarten Leistungsumfang abweicht.
3. Keine Haftung für einen Werkmangel besteht insbesondere bei:
 - alters- oder laufleistungsbedingtem Verschleiss;
 - bestehenden oder nicht erkennbaren Vorschäden;
 - Materialermüdung anderer Bauteile;
 - Fehlern in angrenzenden oder zusammenwirkenden Systemen;
 - kundenseitig gelieferten Teilen;
 - nicht freigegebenen Umbauten;
 - unsachgemässer Bedienung oder Überbeanspruchung;
 - Motorsport- oder Wettbewerbseinsatz;
 - fehlender Wartung oder Kontrolle;
 - Weiterfahrt trotz Warnzeichen;
 - nachträglichen Eingriffen durch den Kunden oder Dritte; oder
 - Schäden infolge ungeeigneter Kraft-, Schmier- oder Betriebsstoffe.
4. Bei einer berechtigten Beanstandung erhält die Werkstatt zunächst Gelegenheit zur kostenlosen Prüfung und Nachbesserung.
5. Das Fahrzeug oder Bauteil ist dafür auf Kosten und Gefahr des Kunden an den Betrieb der Werkstatt zu bringen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes bestimmt.
6. Der Kunde darf eine Nachbesserung nicht ohne angemessene Gelegenheit zur Prüfung und Behebung durch die Werkstatt einem Drittbetrieb übertragen.
7. Die Werkstatt bestimmt die fachlich geeignete Art der Nachbesserung. Ihr ist mindestens ein angemessener Nachbesserungsversuch und, soweit technisch sachgerecht, ein weiterer Versuch einzuräumen.
8. Während einer ordnungsgemäss durchgeführten Nachbesserung sind Ansprüche auf Minderung, Vertragsauflösung oder Ersatzvornahme ausgeschlossen.
9. Erst wenn die Nachbesserung endgültig scheitert, verweigert wird oder objektiv unzumutbar ist, gelten die verbleibenden gesetzlichen Rechte, soweit sie nicht wirksam eingeschränkt werden können.
10. Ansprüche auf eine vollständige Wiederherstellung des Gesamtfahrzeuges entstehen nicht, wenn lediglich eine bestimmte Reparatur oder Teilrevision beauftragt wurde.

13. Haftung

1. Die Werkstatt haftet unbeschränkt für Schäden, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Werkstatt nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den unmittelbaren, vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für:
 - indirekte Schäden und Folgeschäden;
 - Nutzungsausfall;
 - entgangenen Gewinn;
 - Miet- oder Ersatzfahrzeugkosten;
 - Abschlepp-, Reise-, Übernachtungs- und Veranstaltungskosten;
 - verpasste Ausfahrten, Rallyes, Hochzeiten oder Ausstellungen;
 - rein affektive oder ideelle Wertminderungen;

- Schäden infolge verspäteter Ersatzteilversorgung;
 - Schäden durch nicht von der Werkstatt bearbeitete Bauteile;
 - Schäden aufgrund unrichtiger Kundenangaben; sowie
 - Daten-, Dokumentations- oder Historienverluste, sofern diese nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden.
4. Die Werkstatt haftet nicht für Ereignisse ausserhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere Naturereignisse, behördliche Massnahmen, Stromausfälle, Lieferantenausfälle, Streiks, Krieg, Unruhen oder vergleichbare Ereignisse.
 5. Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäss auch zugunsten der Mitarbeitenden, Organe, Beauftragten und Hilfspersonen der Werkstatt.
 6. Zwingende Ansprüche wegen Personenschäden und zwingende gesetzliche Produkthaftungsansprüche bleiben unberührt.

14. Verkauf gebrauchter und historischer Fahrzeuge

1. Gebrauchte und historische Fahrzeuge werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befinden.
2. Der Käufer bestätigt, ausreichend Gelegenheit zur Besichtigung, Probefahrt und unabhängigen Prüfung des Fahrzeuges erhalten zu haben.
3. Soweit gesetzlich zulässig, wird jede Sachgewährleistung beziehungsweise Sachmängelhaftung nach Art. 197 ff. OR vollständig ausgeschlossen.
4. Der Ausschluss umfasst insbesondere sichtbare und unsichtbare Mängel sowie Abweichungen hinsichtlich:
 - mechanischem und technischem Zustand;
 - Karosserie, Korrosion und Lackierung;
 - Elektrik und Elektronik;
 - Dichtheit;
 - Verschleiss;
 - Betriebssicherheit und zukünftiger Zuverlässigkeit;
 - Originalität und Herstellerspezifikation;
 - Matching Numbers;
 - Restaurierungsqualität;
 - früheren Reparaturen und Unfallschäden;
 - Laufleistung;
 - Kilometerstand;
 - Zulassungs- und MFK-Fähigkeit;
 - Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck; sowie
 - zukünftiger Ersatzteilverfügbarkeit.
5. Angezeigte Kilometerstände geben grundsätzlich lediglich den abgelesenen Stand des Kilometerzählers wieder und sind keine Zusicherung der tatsächlichen Gesamtlauflistung, sofern dies im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anders bestätigt wird.
6. Angaben in Inseraten, Verkaufsunterlagen, Gesprächen oder Fahrzeugbeschreibungen dienen der allgemeinen Information. Als zugesicherte Eigenschaften gelten ausschliesslich Angaben, die im unterzeichneten Kaufvertrag ausdrücklich als «zugesichert» bezeichnet sind.
7. Eine bestehende oder neu durchgeführte Motorfahrzeugkontrolle stellt keine Garantie für Mangelfreiheit, Dauerhaltbarkeit oder den zukünftigen Reparaturbedarf dar.
8. Verschleisstteile, Alterungserscheinungen und bei einem Fahrzeug des entsprechenden Alters übliche Abweichungen gelten nicht als zugesicherte Mangelfreiheit.
9. Vom Ausschluss nicht erfasst werden ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften sowie Mängel, welche die Werkstatt beziehungsweise der Verkäufer dem Käufer arglistig verschwiegen hat.

15. Auftragsabbruch und Kündigung

1. Der Kunde kann einen Auftrag jederzeit abbrechen, bleibt jedoch zur Bezahlung sämtlicher bis dahin erbrachter Leistungen und eingegangener Verpflichtungen verpflichtet.
2. Geschuldet sind insbesondere:
 - Arbeits- und Diagnosezeiten;
 - bereits bestellte oder angefertigte Teile;
 - nicht stornierbare Lieferantenkosten;
 - Fremdleistungen;
 - Stornierungs-, Transport- und Rücksendekosten;
 - notwendige Zusammenbau-, Sicherungs- und Konservierungsarbeiten; sowie
 - die gesetzlich geschuldete Entschädigung wegen vorzeitiger Beendigung.
3. Die Werkstatt kann Arbeiten einstellen oder den Vertrag beenden, wenn:
 - vereinbarte Zahlungen ausbleiben;
 - der Kunde notwendige Entscheidungen oder Freigaben nicht erteilt;
 - die weitere Ausführung technisch, rechtlich oder wirtschaftlich unzumutbar ist;
 - sich das Fahrzeug oder Bauteil als nicht sachgerecht reparierbar erweist;
 - der Kunde auf einer unsicheren oder unzulässigen Ausführung besteht; oder
 - das notwendige Vertrauensverhältnis erheblich beeinträchtigt ist.
4. In diesen Fällen bleiben die bis dahin entstandenen Kosten geschuldet.

16. Zurückbehaltungsrecht und Abholung

1. Die Werkstatt ist berechtigt, Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Schlüssel, Dokumente und sonstige ihr übergebene Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher damit zusammenhängender fälliger Forderungen zurückzubehalten.
2. Das gesetzliche Retentionsrecht bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Mitteilung der Abholbereitschaft, darf die Werkstatt ab dem vierten Arbeitstag Stand- beziehungsweise Lagergebühren gemäss Werkstattauftrag oder aktueller Preisliste berechnen.
4. Die Pflicht zur Bezahlung der Standgebühren besteht unabhängig davon, ob das Fahrzeug innerhalb oder ausserhalb eines Gebäudes abgestellt wird.
5. Nach erfolgloser schriftlicher Abholaufforderung und angemessener Nachfrist ist die Werkstatt berechtigt, die ihr gesetzlich zustehenden Schritte zur Verwertung oder anderweitigen Einlagerung einzuleiten. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

17. Verrechnung und Abtretung

1. Der Kunde darf Forderungen gegenüber der Werkstatt nur verrechnen, wenn diese von der Werkstatt anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
2. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Werkstatt an Dritte bedarf der Zustimmung der Werkstatt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sämtliche Rechtsbeziehungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
2. Für Geschäftskunden ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Werkstatt.
3. Gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände.
4. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.